

Teilnahmebeitragsordnung
der evangelischen Kindertageseinrichtung
„Haus der Kinder“ in Bargfeld-Stegen
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 i.V.m. § 3 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung , Art. 5 Abs.1 und Art. 42 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991 in der jeweils gültigen Fassung), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der jeweils gültigen Fassung) und § 12 der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom **23.05.2019** folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- 2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- 1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
- 3) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, **spätestens bis zum 5.** eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (Sepa-Lastschriftmandat).

Teilnahmebeitragsordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Haus der Kinder" in Bargfeld-Stegen unter der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg (01.08.2019)

4) Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungszeit) ist nur vierteljährlich zum 1. eines Monats möglich.

5) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

1) Der Teilnahmebeitrag wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

Die Sozialstaffelrichtlinie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist Bestandteil dieser Ordnung.

2) Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an das Sozialamt der Gemeinde stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

Die Ermäßigung des Beitrages erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

3) Der monatliche **Regel- = Sozialbeitrag** beträgt:

Vormittagsbetreuung	215,50 € (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung I	321,50 € (07.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung II	406,50 € (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

Waldgruppe	259,00 € (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Waldgruppe u. Randbetreuung nachmittags I	321,50 € (bis 15.00 Uhr)
Waldgruppe u. Randbetreuung nachmittags II	406,50 € (bis 17.00 Uhr)

Krippe:

Krippenbetreuung I	375,00 € (07.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
Krippenbetreuung II	475,00 € (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

altersgemischte Gruppe:

Vormittagsbetreuung - Kinder U3	250,00 € (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung I - Kinder U3	375,00 € (07.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung II – Kinder U3	475,00 € (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

Vormittagsbetreuung - Kinder Ü3	215,50 € (07.30 Uhr bis 12.30 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung I - Kinder Ü3	321,50 € (07.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
Vormittags- und Randbetreuung II – Kinder Ü3	406,50 € (07.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

Teilnahmebeitragsordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Haus der Kinder" in Bargfeld-Stegen unter der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg (01.08.2019)

Der Beitrag ermäßigt sich bei gleichzeitiger Betreuung in einer Kindertagesstätte für das zweite und jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind nach den jeweiligen gültigen Richtlinien des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Betreuung muss zum Beginn des Kita-Jahres schriftlich vereinbart werden. Änderungswünsche können nur vierteljährlich berücksichtigt werden, wenn sie betrieblich möglich sind. Sie sind schriftlich an die Leitung zu stellen.

Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Beitrag von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Dies gilt auch für die Beförderung zwischen der Waldgruppe und dem Haus der Kinder bei Buchung des Dienstes, Waldgruppe und Randbetreuung.

Ein nicht schulpflichtiges Kind soll erst ein halbes Jahr vor der Einschulung ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, und zwar nur dann, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

§ 4

Besondere Ermäßigung des Beitrages

Eine über § 25 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angaben von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 6

Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen

Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt am **01.08.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Teilnahmebeitragsordnung außer Kraft.

Bad Segeberg, den

Der Kirchenkreisrat
L.S.

.....
(Vorsitzender d. Kirchenkreisrates)

.....
(weiteres Mitglied d. Kirchenkreisrates)